

logen in den Generalstaaten diesen Zwiespalt zu wiederholten Angriffen auf die von ihnen stets als Ketzer angesehenen Taufgesinnten (in den Jahren 1722, 1738, 1741); die Sache kam vor die Staaten, welche die Untersuchung über die Rechtgläubigkeit der Taufgesinnten in Anspruch nahmen und, wie natürlich, im Sinne des calvinischen Lehrbegriffs entschieden. — Der Gottesdienst der Taufgesinnten ist von allem äußern Schmuck entblößt und besteht in Gebet, Gesang, Predigt und Katechisationen. Zur Taufe ist zweimal im Jahre der achte Tag vor dem heiligen Abendmahle eingefest. Wenn die Täuflinge geprüft sind, und die Gemeinde, der sie vorgestellt worden, gegen ihre Aufnahme nichts zu erinnern hat, so werden von einem der Ältesten (diese allein sind zur Verwaltung der Sacramente befugt) zwei Predigten gehalten, in welche das vollständige Glaubensbekenntniß aufgenommen ist. Hierauf wird von den Täuflingen vor der Gemeinde das Glaubensbekenntniß abgefragt und unter Aussprechung der Taufformel dreimal etwas Wasser aus einem steinernen Krüge auf das Haupt des Täuflings gegossen, mit dem Wunsche, daß Christus selbst den Getauften mit dem heiligen Geiste und mit Feuer taufen möge. Der Älteste küßt die Neugetauften und nennt sie lieber Bruder oder liebe Schwester. Die Feier des Abendmahls hat große Ähnlichkeit mit der von Zwingli angeordneten. Die Fußwaschung ist jetzt abgeschafft. — Die Hauptstz der Mennoniten sind noch jetzt die Niederlande, wo sie 127 Gemeinden haben. In Holstein und Preußen wurden sie am frühesten gebildet. Im J. 1827 sind sie in Preußen vom Eide als Zeugen zc. entbunden worden, wenn beglaubigte Zeugnisse über ihren untadelhaften Wandel beigebracht sind. In Südrußland haben sie seit 1803 mehrere Colonien angelegt, dergleichen in Ungarn, Siebenbürgen und der Moldau. In Deutschland finden sie sich besonders im Elsaß, in der bayrischen Pfalz, am Niederrhein und in Litauen; in Frankreich zu Nancy, Toul und in der Franche-Comté; in der Schweiz in den Kantonen Bern, Basel und Neuchâtel. Am zahlreichsten sind sie in den Vereinigten Staaten (etwa 175 000) und in Canada (etwa 25 000). (Vgl. *Opera Mennonitis*, Amst. 1646; H. Schyn, *Historia Christianorum, qui Mennonitae appellantur*, ib. 1723 (aus dem Holländischen übersetzt), und *Historiae Mennonitarum plenior deductio*, ib. 1729; Stark, *Geschichte der Taufe und der Taufgesinnten*, Leipzig 1789; Hunzinger, *Das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten*, Speier 1830; Blaupot ten Cate, *Geschiedenis der Doopsgezinden*, 3 voll., Amsterdam 1839—1847.) [Scharpf.]

Menochius, Stephan, S. J., Exeget, war der Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Jacob Menochius (gest. 1607). Er wurde geboren zu Padua 1576, trat mit 17 Jahren in die Gesellschaft Jesu und ward Professor der Exegete und der Moral. Außerdem versah er im Orden die wich-

tigsten Aemter, denn er wurde nicht nur Oberer verschiedener Collegien, sondern auch Provinzial und Assistent beim General für Italien. Er starb hochbetagt zu Rom am 4. Februar 1655. Nicht ohne Nutzen ist seine *Brevis explicatio sensus literalis s. Scripturae ex optimis quibusque auctoribus per epitomen collecta seu commentarii totius Scripturae*, Colon. 1630, welche ihrer Klarheit und Bündigkeit wegen selbst von Grotius sehr geschätzt und eben deshalb wieder aufgelegt wurde. Leider sind aber die späteren Auflagen so fehlerhaft, daß kaum eine sich findet, in der Tournemine nicht 20 Fehler auf beinahe jeder Seite nachweisen konnte. Deswegen besorgte Tournemine eine neue, welche wegen ihrer reichhaltigen Zugaben ein wahrer *Thesaurus biblicus* geworden ist; in ihr sind alle Hilfswissenschaften zu einer gründlichen Auslegung der heiligen Schrift durch die bis damals erschienenen gediegensten Abhandlungen vertreten. Sie erschien zu Paris 1719 in 2 Folioebänden, Venedig 1722, Mosß und Gent 1825—1829 in 15 Octavbänden. Erwähnung verdienen ferner: *Hieropoliticum sive institutiones politicae e s. Scripturis depromptae*, LL. III, Lugd. 1626, verbesserte und vermehrte Ausgabe; *Institutiones oeconomicae ex ss. literis depromptae*, LL. II, Lugd. 1627, in vermehrter Auflage italienisch Venez. 1656; *De republica Hebraeorum* LL. VIII, Paris. 1648, ein gelehrtes, aber seltenes Werk, nicht ohne Bedeutung für die biblische Archäologie; *Historia sacra della vita, attioni, doctrina, miracoli, passioni, morte, risurrectione e salita al Cielo del N. Redentore, Salvatore G. C.*, 2 voll., Roma 1633; *Historia Sacra degli Atti degli Apostoli*, ib. 1654. (Vgl. de Backer II, 1248; Hurter, *Nomencl. liter.*, ed. 2, I, 442.) [Hurter S. J.]

Menologium heißt in der griechischen Kirche die Legende (*Ἀγιος*, Erzählung), welche, nach Monaten (*μην*) und Tagen geordnet, das Leben derjenigen Heiligen enthält, die liturgisch in einem ganzen Officium gefeiert oder doch commemorirt werden. Weil das Kirchenjahr bei den Griechen, entsprechend dem Anfang der Indictionen, mit dem 1. September beginnt, so ist auch im Menologium das initium indictionis auf diesen Tag verlegt. Von dem Menaiion unterscheidet sich das Menologium dadurch, daß es nur das Leben und die Leiden der Heiligen, nicht aber auch die Beschletheile ihres Officiums enthält; von dem Synagarium ist es dadurch unterschieden, daß es nur Heiligenlegenden aufnimmt. Der Text der handschriftlichen und gedruckten Menologien wechselt ähnlich nach Zeit, Ort und Verfasser, wie im Abendlande der Inhalt der Legenden. Gedruckte Ausgaben wurden besorgt zu Paris 1573 von Anton Contius nach einem zu Venedig 1535 erschienenen Exemplare; ferner 1592 von G. Genebrard und 1604 von Heinrich Canisius, Professor in Ingolstadt, nach einer lateinischen Uebersetzung